

Organhaftpflichtversicherung

Allgemeine Versicherungsbedingungen

AVB Z CH D&O Commercial 06.2018 DE

Version 26.06.2018



Allgemeine Versicherungsbedingungen

1 Die Grundlagen des Vertrages

Die Grundlagen des vorliegenden Vertrages bilden:

1. die Bestimmungen in der Police sowie allfällige Nachträge;
2. die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Organhaftpflichtversicherung;
3. sämtliche schriftlichen Erklärungen, die eine **versicherte Person**, eine **Gesellschaft** oder gegebenenfalls der Versicherungsbroker in der Offertenanforderung oder in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss beziehungsweise -erneuerung abgibt;

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Schutz des Privatvermögens der versicherten Personen

Zurich erbringt für die **versicherte Person** Entschädigungsleistungen gemäss Art. 5.1, falls gegen diese aufgrund einer **Pflichtverletzung** ein **Anspruch** erhoben wird.

2.2 Rückerstattung an die Gesellschaft bei Schadloshaltung

Hat eine **Gesellschaft** die **versicherte Person** für einen **Anspruch** im Sinne von Art. 2.1 ganz oder teilweise schadlos gehalten, so geht das Recht auf die Entschädigungsleistungen aus diesem Vertrag im Umfang der Schadloshaltung auf die **Gesellschaft** über.

2.3 Schutz für die Gesellschaft bei wertpapierrechtlichen Ansprüchen

Zurich erbringt für eine **Gesellschaft** Entschädigungsleistungen, falls gegen diese aufgrund einer **Pflichtverletzung** ein **wertpapierrechtlicher Anspruch** erhoben wird.

3 Zusatzdeckungen

Die folgenden Zusatzdeckungen werden jeweils bis zu einer Sublimite beziehungsweise Zusatzlimite gewährt, sofern eine solche im Vertragsspiegel aufgeführt ist.

3.1 Ehegatten, Erben und gesetzliche Vertreter

Den **versicherten Personen** sind gleichgestellt:

- 3.1.1 deren Ehegatten, sofern diese in ihrer Eigenschaft als Ehegatten für **Pflichtverletzungen** der **versicherten Person** in **Anspruch** genommen werden;
- 3.1.2 die Partner, welche mit der **versicherten Person** in eingetragener Partnerschaft leben sowie Konkubinatspartner, sofern diese in ihrer Eigenschaft als Partner für **Pflichtverletzungen** der **versicherten Person** in **Anspruch** genommen werden;
- 3.1.3 deren Erben und gesetzliche Vertreter (wie Vormund, Nachlassverwalter), sofern diese für **Pflichtverletzungen** in **Anspruch** genommen werden, welche die **versicherte Person** vor ihrem Tod, Urteilsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs begangen hat.

Für Handlungen oder Unterlassungen der Ehegatten, Partner, Erben und der gesetzlichen Vertreter selbst besteht kein Versicherungsschutz.

3.2 Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf **Ansprüche** aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen, widerrechtlichen, arbeitsverhältnisbezogenen Handlung oder Unterlassung einer **versicherten Person**, die gegen diese **versicherte Person** erhoben werden.

3.3 Mandate in Drittgeseilschaften

3.3.1 Übt eine **versicherte Person** oder ein Mitarbeiter einer **Gesellschaft** auf Veranlassung und Weisung einer **Gesellschaft** ein Mandat als Organ bei einer **Drittgeseilschaft** aus oder wird diese Person als *de facto* Organ für die **Drittgeseilschaft** tätig (Drittmandat), erstreckt sich der Versicherungsschutz dieses Vertrages auch auf **Pflichtverletzungen**, welche diese Person in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ der **Drittgeseilschaft** begangen hat. Als **Kontinuitätsdatum** gilt jeweils der Zeitpunkt der Übernahme des Drittmandates oder das in Ziffer 2.1 des Vertragsspiegels genannte Datum, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist.

3.3.2 Zurich gewährt diese Deckungserweiterung im Nachgang zu:

3.3.2.1 geschuldeten oder effektiv bezahlten Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen einer **Drittgeseilschaft**; sowie

3.3.2.2 einer anderweitig erfolgten Schadloshaltung.

Wurde zugunsten von unter dem Art. 3.3.1 **versicherten Personen** durch die **Drittgeseilschaft** eine Versicherung mit einer Gesellschaft der Zurich Insurance Group abgeschlossen, reduziert sich die unter diesem Vertrag verfügbare Entschädigung um die Entschädigung, welche die Versicherung der **Drittgeseilschaft** leistet.

3.4 Kosten bei unmittelbar bevorstehenden Ansprüchen

Zurich übernimmt die **Kosten** einer **versicherten Person** zur Vorbeugung, Minderung oder Begrenzung eines unmittelbar zu erwartenden **Anspruchs**, wenn:

3.4.1 Aktionäre der **Gesellschaft** schriftlich die Geltendmachung dieses **Anspruchs** ankündigen;

3.4.2 Aktionäre der **Gesellschaft** einer **versicherten Personen** aufgrund einer **Pflichtverletzung** die Entlastung verweigert haben;

3.4.3 für eine **Gesellschaft** ein Sonderprüfer gemäss Art. 697a oder 697b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) bestellt wird;

3.4.4 aufgrund einer **Pflichtverletzung** entweder der Arbeitsvertrag einer **versicherten Person** mit einer **Gesellschaft** aufgehoben oder die **versicherte Person** als Organ einer **Gesellschaft** abberufen wurde;

3.4.5 in einem Arbeitsvertrag einer **versicherten Person** mit der **Gesellschaft** vereinbarte Leistungen nicht oder nur teilweise erbracht wurden;

3.4.6 die Erhebung dieses **Anspruchs** gegen eine **versicherte Person** schriftlich angekündigt wird;

3.4.7 einer **versicherten Person** aufgrund einer **Pflichtverletzung** der Streit verkündet wird;

3.4.8 eine Aufsichtsbehörde schriftlich die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens, aufgrund einer **Pflichtverletzung**, ankündigt; oder

3.4.9 die **versicherte Person**, **Gesellschaft** oder **Drittgeseilschaft** eine Selbstanzeige an eine zuständige Behörde erstattet, um auf eine **Pflichtverletzung** hinzuweisen, welche zu einem **Anspruch** führen kann.

Zurich übernimmt die **Kosten** ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige von Umständen gemäss Art. 9.7 über ein unter 3.4.1 bis 3.4.9 genanntes Ereignis.

3.5 Kosten zur psychologischen Krisenbewältigung

Zurich übernimmt **Kosten** für medizinisch-psychologische Beratung einer **versicherten Person** durch eine anerkannte Fachperson zur Krisenbewältigung infolge eines versicherten **Anspruchs**, sofern hierfür kein gesetzlicher oder anderweitiger vertraglicher Leistungsanspruch (z.B. durch eine Kranken- oder Unfallversicherung) besteht.

3.6 Steuern und Sozialabgaben im Falle der zwangsweisen Liquidation oder Konkurs

3.6.1 Als **Vermögensschaden** gelten unbezahlte Steuern und Sozialabgaben der **Gesellschaft**, für welche gegen die **versicherte Person** aufgrund einer **Pflichtverletzung** ein **Anspruch** erhoben wird, sofern die **Gesellschaft** zwangsweise liquidiert wird oder Konkurs anmeldet.

3.6.2 Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die Nichtbezahlung solcher Steuern oder Sozialabgaben auf einer wissentlichen Handlung oder Unterlassung einer **versicherten Person** oder **Gesellschaft** beruht.

3.7 Strafen und Bussen

Als **Vermögensschaden** gelten die zivil- oder verwaltungsrechtlichen Strafen und Bussen, die die **versicherte Person** aufgrund eines rechtskräftigen Urteils infolge eines **Anspruchs** zu leisten hat, unter der Voraussetzung, dass eine Versicherung solcher Strafen und Bussen zulässig ist. Dies gilt einschliesslich zivilrechtlicher Strafzahlungen gemäss des „United States Foreign Corrupt Practices Act“, 15 U.S.C. §78dd-2(g)(2)(B) oder vergleichbaren Gesetzen in anderen Rechtsordnungen.

3.8 Kosten bei Personen- und Sachschäden

Zurich übernimmt **Kosten** einer **versicherten Person** im Zusammenhang mit einem **Anspruch** aufgrund von einem Personen- oder einem Sachschaden, sofern:

3.8.1 es sich dabei nicht um einen **Anspruch** in den USA oder basierend auf dort geltendem Recht handelt; und

3.8.2 hierfür kein gesetzlicher oder anderweitiger vertraglicher Leistungsanspruch (z.B. durch eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung) besteht.

3.9 Kosten bei Auslieferung, Strafverfolgung und zur Erlangung einer Kaution

Zurich übernimmt für die **versicherte Person**:

3.9.1 **Kosten** bei Auslieferungsersuchen, welche durch die zuständige Behörde gegen diese **versicherte Person** erhoben werden. Für Ehepartner, Konkubinatspartner sowie minderjährige Kinder dieser **versicherten Person** übernimmt Zurich zusätzlich notwendige und angemessene Reisekosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Auslieferungsersuchen entstehen.

3.9.2 **Kosten** für die Anfechtung einer gerichtlichen Anordnung, die die grenzüberschreitende Reisefreiheit dieser **versicherten Person** einschränkt, ihre persönlichen Vermögenswerte konfisziert oder ihr verbietet, die Funktion als Organ einer **Gesellschaft** auszuüben; oder

3.9.3 **Kosten** zur Erlangung einer Kaution, welche von einem Zivil- oder Strafgericht gegenüber dieser **versicherten Person** verlangt wird;

sofern diese Ereignisse im Zusammenhang mit einem **Anspruch** stehen.

3.10 Kosten des gewohnten Lebensunterhaltes bei Strafverfolgung

Werden persönliche Vermögenswerte einer **versicherten Person** gemäss Art. 3.9.2 infolge eines **Anspruchs** konfisziert, sodass die Aufrechterhaltung eines gewohnten Lebensstandards nicht mehr möglich ist, dann leistet Zurich dafür **Kosten** bis zu maximal sechs Monaten ab dem Wirksamwerden der hierfür relevanten gerichtlichen Anordnung.

3.11 Kosten bei Verfahren gegen die Gesellschaft

3.11.1 Zurich übernimmt für die **versicherte Person** die **Kosten**, die der **versicherten Person** zur Wahrung ihrer Interessen in einem erstmals während der Versicherungsperiode durch eine zuständige Behörde gegen die **Gesellschaft** eingeleiteten formellen oder informellen Straf-, Verwaltungs- oder Untersuchungsverfahren entstehen, sofern die zuständige Behörde um die Teilnahme dieser **versicherten Person** ersucht oder sie zur Teilnahme verpflichtet und solange das Verfahren gegen die **Gesellschaft** geführt wird.

3.11.2 Sofern der Versicherungsschutz gemäss Art. 2.3 vereinbart wurde, finden im Falle eines **wertpapierrechtlichen Anspruchs** die Bestimmungen des Art. 2.3 anstelle dieses Artikels Anwendung.

3.11.3 Nicht versichert im Sinne dieses Artikels sind Verfahren, die gegen einen gesamten Wirtschaftszweig gerichtet sind oder im Rahmen einer routinemässigen oder regulären Kontrolle durchgeführt werden.

3.12 Notfall-Verteidigungskosten

Ist es für eine **versicherte Person** nicht möglich, die Zustimmung von Zurich gemäss Art. 9.2.3 in angemessener Zeit zu erhalten, bevor im Zusammenhang mit einem **Anspruch Kosten** entstehen, dann prüft und genehmigt Zurich die **Kosten** rückwirkend.

3.13 Public relations Ausgaben der Gesellschaft zur Krisenbewältigung

Wurde Versicherungsschutz gemäss Art. 2.3 vereinbart, übernimmt Zurich im Falle eines **wertpapierrechtlichen Anspruchs** gegen die **Gesellschaft Kosten** für externe *public relations* Berater zur Minderung oder Begrenzung eines Reputationsschadens dieser **Gesellschaft**.

3.14 Reputationsschäden

Bei einem Reputationsschaden einer **versicherten Person** infolge:

3.14.1 eines **Anspruchs** gegen diese **versicherte Person**; oder

3.14.2 von Medienberichterstattung oder einer Mitteilung der **Gesellschaft** erstmals während der Versicherungsperiode über eine **Pflichtverletzung** dieser **versicherten Person**;

übernimmt Zurich alle notwendigen und angemessenen Ausgaben, welche durch die Arbeit eines externen *public relations* Beraters entstehen und den eingetretenen Reputationsschaden dieser **versicherten Person** mindern.

3.15 Exzedenten-Limite für Kosten

3.15.1 Ist die Versicherungssumme in einer Versicherungsperiode durch Entschädigungsleistungen infolge eines **Anspruchs** vollständig ausgeschöpft, übernimmt Zurich für einen weiteren **Anspruch** in derselben Versicherungsperiode die **Kosten**, jedoch nur dann, wenn diese **Ansprüche** unabhängig voneinander und nicht Teil eines Serienschadens sind.

3.15.2 Die **Kosten** werden im Nachgang zu allfälligen Exzedentenverträgen zu diesem Vertrag und allen anderweitig verfügbaren Entschädigungsleistungen gewährt.

3.16 Exzedenten-Limite für nicht-exekutive Organe

3.16.1 Ist die Versicherungssumme in einer Versicherungsperiode durch Entschädigungsleistungen vollständig ausgeschöpft, gewährt Zurich für nicht-exekutive Organe der **Gesellschaft** eine Zusatzlimite für weitere Entschädigungsleistungen.

3.16.2 Die Entschädigungsleistungen werden im Nachgang zu allfälligen Exzedentenverträgen zu diesem Vertrag und allen anderweitig verfügbaren Entschädigungsleistungen gewährt.

3.16.3 Als nicht-exekutive Organe gelten alle natürlichen Personen, die als Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrates der **Gesellschaft** tätig sind und nicht gleichzeitig als Mitglied der Geschäftsleitung oder Mitglied einer gesellschaftsinternen Position eine geschäftsführende oder operative Funktion für die **Gesellschaft** ausüben oder deren Mitarbeiter sind.

3.17 Kosten von forensischen Dienstleistungen

Zurich übernimmt infolge eines **Anspruchs** die Kosten eines im forensischen Bereich tätigen Dienstleisters, sofern diese im Zusammenhang mit der Sachverhaltsaufklärung, Beweisermittlung, Beweissicherung oder Beweisbeibringung entstehen und zur Erfüllung der Beweisobliegenheiten der in **Anspruch** genommenen **versicherten Personen** erforderlich sind.

3.18 Kosten einer negativen Feststellungsklage

Sofern einer **versicherten Person** eine **Pflichtverletzung** schriftlich vorgeworfen wird, übernimmt Zurich die **Kosten** einer dagegen erhobenen, negativen Feststellungsklage.

3.19 Entschädigung der Gesellschaft bei abgeleiteten Aktionärsklagen

Zurich erbringt infolge einer **abgeleiteten Aktionärsklage** gegen eine **versicherte Person** anstelle der **Gesellschaft** die **Kosten**, die diese **Gesellschaft** aufgrund eines rechtskräftigen Urteils an den klagenden Inhaber von Wertschriften dieser **Gesellschaft** zu leisten hat.

4 Ausschlüsse

4.1 Allgemeine Ausschlüsse

Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche** aufgrund von oder im Zusammenhang mit:

4.1.1 einer wissentlichen **Pflichtverletzung** oder einer wissentlichen Verletzung rechtlicher Bestimmungen;

4.1.2 einer Entgegennahme von Leistungen, Gewinnen oder Vorteilen, auf welche die **versicherte Person** oder – für den Versicherungsschutz gemäss Art. 2.3 - die **Gesellschaft** keinen rechtlichen Anspruch hatte;

jedoch nur, wenn 4.1.1 oder 4.1.2 rechtskräftig festgestellt oder durch die **versicherte Person** beziehungsweise die **Gesellschaft** anerkannt wird. Bis zu einer solchen Feststellung oder Anerkennung übernimmt Zurich vorläufig die **Kosten**.

4.2 USA: ERISA und Ansprüche der Gesellschaft oder Drittgesellschaft

Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen für **Ansprüche**, die ganz oder teilweise in den USA geltend gemacht werden oder auf die das Recht der USA anwendbar ist, sofern diese erhoben werden:

4.2.1 aufgrund von oder im Zusammenhang mit Bestimmungen des amerikanischen "Employee Retirement Income Security Act of 1974" (ERISA), allen Ergänzungen dazu sowie ähnlichen Regeln betreffend berufliche Vorsorge oder Versiche-

rungen, Renten-, Gewinnbeteiligungs- oder Sozialprogrammen, welche aus bundesstaatlicher, gliedstaatlicher oder lokaler Gesetzgebung hervorgehen oder solche in irgendeiner Weise mit einbeziehen;

4.2.2 auf Initiative einer **Gesellschaft** oder einer **Drittgesellschaft**. Versicherungsschutz besteht jedoch:

4.2.2.1 für **Kosten** einer **versicherten Person**;

4.2.2.2 im Falle einer **abgeleiteten Aktionärsklage**;

4.2.2.3 für **Ansprüche**, welche direkt oder im Namen der **Gesellschaft** oder **Drittgesellschaft** erhoben werden von einem Liquidator, Konkursverwalter oder Sachwalter, ohne dass dies auf Initiative der **Gesellschaft**, **Drittgesellschaft** oder einer **versicherten Person** geschieht und ohne dass sich die **Gesellschaft**, **Drittgesellschaft** oder eine **versicherte Person** daran beteiligt oder Weisungen erteilt;

4.2.2.4 für **Ansprüche**, die von einer **versicherten Person** gegen eine andere **versicherte Person** erhoben werden, ohne dass dies auf Initiative einer **Gesellschaft** oder einer **Drittgesellschaft** geschieht und ohne dass sich eine **Gesellschaft** oder eine **Drittgesellschaft** daran beteiligt oder Weisungen erteilt hat.

4.3 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Zurich gewährt keine Deckung und ist nicht verpflichtet, Entschädigungs- oder andere Leistungen zu erbringen, soweit durch eine solche Deckung oder Leistungserbringung die anwendbaren Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen verletzt würden.

5 Versicherungsumfang

5.1 Umfang der Entschädigungsleistungen

Die Entschädigungsleistungen von Zurich bestehen in der Übernahme von **Kosten**, der Abwehr von unbegründeten versicherten **Ansprüchen** und der Entschädigung von begründeten versicherten **Ansprüchen**. Sie umfassen **Vermögensschäden**, **Kosten** sowie weitere im Vertrag als versichert aufgeführte Ausgaben.

5.2 Versicherungssumme und Versicherungsumfang

5.2.1 Die Entschädigungsleistungen von Zurich sind durch die Versicherungssumme, Sublimite beziehungsweise Zusatzlimite begrenzt.

5.2.2 Die im Vertragsspiegel erwähnte Versicherungssumme ist die Höchstentschädigung, die Zurich pro **Anspruch** und für alle **Ansprüche** zusammen, einschliesslich aller versicherten Leistungen, während einer Versicherungsperiode (inklusive Nachmeldefrist) erbringt.

5.2.3 Die im Vertrag aufgeführten Sublimiten stehen als Teil und die Zusatzlimiten zusätzlich zur Versicherungssumme, pro versicherten **Anspruch** und Versicherungsperiode, jeweils höchstens einmal zur Verfügung.

5.2.4 Ob Versicherungsschutz gemäss der Art. 2.1, 2.2 oder 2.3 besteht, richtet sich nach den Angaben in Ziffer 2.3 des Vertragsspiegels.

5.3 Selbstbehalt

5.3.1 Die Versicherungssumme, die Sublimiten und die Zusatzlimiten stehen im Anschluss an den anwendbaren Selbstbehalt gemäss Ziffer 2.5 des Vertragsspiegels zur Verfügung. Zurich erbringt keine Entschädigungsleistungen innerhalb des anwendbaren Selbstbehalts.

5.3.2 Umfasst ein Serienschaden mehrere **Ansprüche**, ist der Selbstbehalt nur einmal anwendbar.

5.4 Unterlassen von Schadloshaltung durch die Gesellschaft

- 5.4.1 Unterlässt eine **Gesellschaft** im Falle eines **Anspruchs** die Schadloshaltung einer **versicherten Person**, obwohl es der **Gesellschaft** nicht verboten ist, erbringt Zurich anstelle der **Gesellschaft** Entschädigungsleistungen ohne Berücksichtigung eines anwendbaren Selbstbehaltes.
- 5.4.2 Die **Gesellschaft** hat Zurich daraufhin unverzüglich für alle erbrachten Entschädigungsleistungen bis zur Höhe des anwendbaren Selbstbehaltes nach Art. 2.2 zu entschädigen.

5.5 Versicherung des finanziellen Interesses

- 5.5.1 Für Risiken in Staaten, in welchen die Versicherung durch einen ausländischen, lokal nicht zugelassenen Versicherer nicht erlaubt ist (restriktive ausländische Rechtsordnung), deckt Zurich das finanzielle Interesse der Versicherungsnehmerin an **Tochtergesellschaften** im Falle:

- 5.5.1.1 eines versicherten **wertpapierrechtlichen Anspruchs** gegen eine **Tochtergesellschaft**; oder
- 5.5.1.2 einer Schadloshaltung einer **versicherten Person** durch diese **Tochtergesellschaft** oder die Versicherungsnehmerin infolge eines versicherten **Anspruchs**; oder
- 5.5.1.3 dass entweder die Versicherungsnehmerin oder eine **Tochtergesellschaft** gegen die **versicherte Person** einen **Anspruch** aufgrund eines **Vermögensschadens** geltend macht und dieser **Anspruch** vor Gericht durchgesetzt und rechtskräftig wird, wobei Zurich in diesem Fall die Zahlungspflicht der gerichtlich verurteilten **versicherten Person** an die Versicherungsnehmerin oder die **Tochtergesellschaft** übernimmt;

jedoch nur in analoger Anwendung der Bestimmungen und im Versicherungsumfang dieses Vertrages. Die Versicherung des finanziellen Interesses bietet Versicherungsschutz ausschliesslich für die Versicherungsnehmerin dieses Vertrages. Diese schliesst die Versicherung des finanziellen Interesses auf eigene Rechnung ab.

- 5.5.2 Als finanzielles Interesse gilt derjenige Betrag, der von Zurich zu leisten gewesen wäre, wenn der Versicherungsschutz für **versicherte Personen** dieser **Tochtergesellschaften** unter diesem Vertrag hätte rechtsgültig vereinbart werden können.
- 5.5.3 Im Falle eines **Anspruchs** bedürfen folgende Handlungen der vorhergehenden Zustimmung von Zurich: gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche, Anerkennung von **Ansprüchen**, Abtretung eines Rechts. Die Versicherungsnehmerin verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die **Tochtergesellschaften** allfällige Ansprüche gegenüber Dritten vollumfänglich und auf eigene Kosten regressieren. Ansonsten muss sich die Versicherungsnehmerin den nicht regressierten Betrag anrechnen lassen.

6 Zeitliche Geltung

6.1 Vertragsdauer

- 6.1.1 Der Vertrag ist für die Dauer der unter Ziffer 1.4 im Vertragsspiegel erwähnten Versicherungsperiode(n) abgeschlossen.
- 6.1.2 Wurde gemäss Ziffer 1.4.1 des Vertragsspiegels stillschweigende Erneuerung des Vertrages vereinbart, gilt:
- 6.1.2.1 Sowohl der Versicherungsnehmerin als auch Zurich steht das Recht zu, den Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich zu kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, es sei denn, dass:

- 6.1.2.1.1 60 Tage vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode ein Mitglied der Geschäftsleitung, der *Insurance Manager* beziehungsweise *Risk Manager* oder der Leiter der Rechtsabteilung (*General Counsel*) der Versicherungsnehmerin Kenntnis von einem **Anspruch** hat;
 - 6.1.2.1.2 60 Tage vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Anzeige von Umständen gemäss Art. 9.7 vorgenommen wurde; oder
 - 6.1.2.1.3 die Versicherungsnehmerin im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr einen Kapitalverlust im Sinne von Art. 725 Abs. 1 Obligationenrecht (OR) aufweist.
 - 6.1.2.2 Tritt während der Versicherungsperiode eines oder mehrere der unter Art. 6.1.2.1.1, 6.1.2.1.2 oder 6.1.2.1.3 genannten Ereignisse ein, so endet der Vertrag mit Ablauf der Versicherungsperiode, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
 - 6.1.2.3 Wird weniger als 60 Tage vor Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode einem Mitglied der Geschäftsleitung, dem *Insurance Manager* beziehungsweise *Risk Manager* oder dem Leiter der Rechtsabteilung (*General Counsel*) der Versicherungsnehmerin ein **Anspruch** bekannt oder Zurich ein Umstand angezeigt, erneuert sich der Vertrag um eine weitere Versicherungsperiode und endet mit Ablauf der folgenden Versicherungsperiode, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.
 - 6.1.2.4 Zur Weiterführung des Vertrages bedarf es in den unter 6.1.2.2 und 6.1.2.3 genannten Fällen einer neuen, schriftlichen Vereinbarung. Wird eine Prolongationsrechnung zugestellt oder beglichen, gilt dies nicht als schriftliche Vereinbarung zur Weiterführung des Vertrages.
- 6.1.3 Wurde gemäss Ziffer 1.4.1 des Vertragsspiegels keine stillschweigende Erneuerung vereinbart, bedarf es zur Weiterführung des Vertrages einer neuen, schriftlichen Vereinbarung.
- 6.1.4 Die Versicherungsnehmerin hat das Recht, diesen Vertrag bis 60 Tage nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses gemäss Art. 8.2 (Neue Tochtergesellschaften) oder Art. 8.4 (Börsengänge) zu kündigen, falls sie sich mit Zurich nicht auf die Bedingungen oder Prämie einigen kann.
- ## 6.2 Anspruchserhebung und Kontinuität
- 6.2.1 Versicherungsschutz besteht für **Ansprüche**, die erstmals während der Versicherungsperiode oder einer allfällig vereinbarten Nachmeldefrist erhoben werden (Anspruchserhebungsprinzip).
- 6.2.2 Versicherungsschutz für einen **Anspruch** aufgrund einer **Pflichtverletzung**, welche vor dem **Kontinuitätsdatum** begangen wurde, besteht für diejenigen von diesem **Anspruch** betroffenen **versicherten Personen** oder **Gesellschaften**, denen die **Pflichtverletzung** zum Zeitpunkt des **Kontinuitätsdatums** nicht bekannt war.
- 6.2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für:
- 6.2.3.1 **Ansprüche** im Zusammenhang mit den vor dem **Kontinuitätsdatum** eingeleiteten, pendenten oder abgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten, Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren gegen die **versicherte Person, Gesellschaft** oder **Drittgesellschaft**;
 - 6.2.3.2 **Ansprüche** gemäss Art. 6.2.3.1, welchen dieselbe Ursache zugrunde liegt wie diesen Rechtsstreitigkeiten, Ermittlungs- oder Untersuchungsverfahren, oder welche von derselben Ursache abgeleitet sind;
 - 6.2.3.3 **Ansprüche** oder Umstände, die unter einem anderen Vertrag oder einer anderen Versicherungsperiode dieses Vertrages angezeigt wurden; sowie
 - 6.2.3.4 **Ansprüche** oder Umstände, die in einem allfälligen Antrag, Fragebogen, *Warranty Statement* oder weiteren Erklärungen deklariert wurden.

6.3 Serienschaden

- 6.3.1 Als Serienschaden gelten ein oder mehrere **Ansprüche** oder **Vermögensschäden**, welche aus einer oder mehreren **Pflichtverletzungen** einer oder mehrerer **versicherter Personen** oder, für die Deckung gemäss Art. 2.3, **Gesellschaften** herrühren und demselben Sachverhalt zuzuordnen sind oder untereinander in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.
- 6.3.2 Sämtliche im Rahmen eines Serienschadens geltend gemachten **Ansprüche** gelten als ein einziger **Anspruch**. Der Serienschaden wird derjenigen Versicherungsperiode zugeordnet, während welcher der erste **Anspruch** geltend gemacht wurde. Wurde der erste **Anspruch** der Serie vor dem **Kontinuitätsdatum** erhoben, gilt der ganze Serienschaden als nicht versichert.

6.4 Tochtergesellschaften und Drittmandate

- 6.4.1 Versicherungsschutz besteht nur für **Ansprüche** aufgrund von **Pflichtverletzungen** während eine Gesellschaft eine **Tochtergesellschaft** war oder eine unter dem Art. 2 versicherte Person ein Mandat als Organ in einer **Drittgesellschaft** ausgeübt hat und sofern dieser **Anspruch** während der Versicherungsperiode oder einer allfällig vereinbarten Nachmeldefrist angezeigt wird.
- 6.4.2 Alternativ kann die Versicherungsnehmerin oder die ausscheidende **Tochtergesellschaft** von Zurich eine Offerte für einen eigenständigen Run-off Vertrag anfragen für **Pflichtverletzungen**, welche in der Zeit begangen wurden, als diese Gesellschaft eine **Tochtergesellschaft** war. Zurich bleibt es dabei vorbehalten, die Bedingungen des Run-off Vertrages und die Prämie entsprechend festzulegen. Wird der eigenständige Run-off Vertrag vereinbart, entfällt der Versicherungsschutz für die ausgeschiedene **Tochtergesellschaft** im Rahmen dieses Vertrages.
- 6.4.3 Die schriftliche Mitteilung an Zurich zur Anfrage einer Run-off Offerte hat spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode, in welcher die **Tochtergesellschaft** ausgeschieden ist, zu erfolgen.
- 6.4.4 Ebenfalls kann die Versicherungsnehmerin von Zurich eine Offerte für eine neu erworbene und unter diesem Vertrag versicherte **Tochtergesellschaft** anfragen für **Pflichtverletzungen**, welche in der Zeit begangen wurden, als diese Gesellschaft noch keine **Tochtergesellschaft** war. Diese Deckung kann sich maximal bis zum **Kontinuitätsdatum** dieses Vertrages erstrecken. Zurich bleibt es dabei vorbehalten, die Bedingungen und die Prämie festzulegen. Die Anfrage hat bis spätestens 30 Tage nach Einschluss dieser **Tochtergesellschaft** unter diesem Vertrag zu erfolgen.

6.5 Nachmeldefrist

- 6.5.1 Im Falle der Nichterneuerung dieses Vertrages hat die Versicherungsnehmerin das Recht, den Versicherungsschutz gemäss Ziffer 2.6 des Vertragsspiegels oder auf Anfrage bis zu 10 Jahre zu verlängern, jedoch nur:
- 6.5.1.1 für **Ansprüche** aufgrund von **Pflichtverletzungen**, welche vor Ablauf der letzten Versicherungsperiode begangen wurden; und
 - 6.5.1.2 im Umfang des noch nicht beanspruchten Teils der für die letzte Versicherungsperiode zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.
- 6.5.2 Die schriftliche Mitteilung an Zurich zur Ausübung dieses Rechts gemäss Art. 6.5.1 hat bis 30 Tage nach Ablauf der letzten Versicherungsperiode zu erfolgen.
- 6.5.3 Erwirbt die Versicherungsnehmerin während der Nachmeldefrist eine andere Organhaftpflichtversicherung, erbringt Zurich Bedingungs-Differenzleistungen und im Umfang des Art. 6.5.1 Versicherungssummen-Differenzleistungen im Rahmen der Nachmeldefrist, sofern dieser Vertrag im Deckungsumfang weitergehend ist als die andere Organhaftpflichtversicherung.

6.5.4 Übt die Versicherungsnehmerin ihr Recht auf eine Nachmeldefrist im Sinne dieses Artikels nicht aus, hat jede einzelne **versicherte Person** das Recht für sich eine Nachmeldefrist zu erwerben, vorausgesetzt, dass sie dies Zurich bis spätestens 60 Tage nach Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich mitteilt. Zusätzlich zu Art. 6.5.1.1 und 6.5.1.2 gilt in diesem Fall: Für alle mit **versicherten Personen** vereinbarten Nachmeldefristen steht die noch verfügbare Versicherungssumme einmal zur Verfügung.

6.6 Lebenslange Nachmeldefrist für ausgeschiedene Organe

6.6.1 Im Falle der Nichterneuerung dieses Vertrages sind die **versicherten Personen**, welche seit dem **Kontinuitätsdatum** aus eigenem Willen, infolge Umstrukturierung (und sofern die jeweilige Position nicht neu besetzt wird), gesundheitsbedingt ausscheiden oder altersbedingt in Rente gegangen sind, lebenslang prämienfrei versichert für:

6.6.1.1 **Ansprüche** aufgrund von **Pflichtverletzungen**, welche diese vor ihrem Ausscheiden als **versicherte Personen** begangen haben; und

6.6.1.2 im Umfang des noch nicht beanspruchten Teils der für die letzte Versicherungsperiode zur Verfügung stehenden Versicherungssumme.

6.6.2 Der für diese Deckung massgebliche Zeitpunkt des Ausscheidens ist das Ende des Arbeits- oder Mandatsverhältnisses.

6.6.3 Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn für dieselben **Pflichtverletzungen** dieser ausgeschiedenen **versicherten Person** anderweitig Versicherungsschutz besteht.

7 Örtlicher Geltungsbereich

7.1 Weltweiter Versicherungsschutz

Dieser Vertrag bietet weltweiten Versicherungsschutz, soweit rechtlich zulässig.

8 Risikoveränderungen und Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin

8.1 Anzeigepflichtige Gefahrserhöhungen

Abweichend von den Bestimmungen des VVG beschränken sich die Anzeigepflichten der Versicherungsnehmerin hinsichtlich wesentlicher Gefahrstatsachen ausschliesslich auf die folgenden Ereignisse während der Versicherungsperiode:

8.1.1 Gründung oder Erwerb einer Gesellschaft gemäss Art. 8.2;

8.1.2 Eröffnung eines Liquidations-, Konkurs-, Nachlassverfahrens über die oder eine Fusion oder Übernahme der Versicherungsnehmerin gemäss Art. 8.3;

8.1.3 Börsengang einer **Gesellschaft** gemäss Art. 8.4;

Wurde gemäss Ziffer 1.4.1 des Vertragsspiegels stillschweigende Erneuerung des Vertrages vereinbart, gelten die in den Artikeln 6.1.2.1.1 bis 6.1.2.1.3 genannten Ereignisse ebenfalls als anzeigepflichtige Gefahrserhöhungen.

8.2 Neue Tochtergesellschaften

8.2.1 Gründet oder erwirbt die Versicherungsnehmerin während der Versicherungsperiode oder der Laufzeit dieses Vertrages eine neue Unternehmung, welche die unter 11 Definition „Tochtergesellschaft“ festgelegten Bedingungen erfüllt, wird diese Unternehmung zur **Tochtergesellschaft**, sofern:

- 8.2.1.1 die Wertschriften dieser Unternehmung nicht an einer Börse in den USA gehandelt werden;
- 8.2.1.2 die Bilanzsumme dieser Unternehmung (gemäss ihrem letzten Geschäftsbericht) den im Ziffer 2.7 des Vertragsspiegels festgelegten Wert nicht übersteigt; und
- 8.2.1.3 es sich nicht um eine Bank, Versicherung oder ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen (mit Ausnahme einer Versicherungscaptive einer **Gesellschaft**) handelt.

8.2.2 Sofern eine oder mehrere dieser Bedingungen nicht erfüllt sind, gilt eine neu erworbene oder gegründete Gesellschaft während 90 Tagen ab dem Tag des Erwerbs oder der Gründung, längstens bis zum Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode, als **Tochtergesellschaft**. Nach Ablauf dieser Periode erstreckt sich der Versicherungsschutz erst dann auf diese neue **Tochtergesellschaft**, wenn Zurich schriftlich zugestimmt hat. Zurich behält sich vor, die Bedingungen des Vertrages bezüglich einer solchen neuen **Tochtergesellschaft** zu modifizieren, einschliesslich der Erhebung einer Mehrprämie.

8.3 Liquidation, Fusion oder Übernahme der Versicherungsnehmerin

8.3.1 Wird die Versicherungsnehmerin freiwillig oder zwangsweise liquidiert, über sie den Konkurs eröffnet, fusioniert sie (und verliert dabei ihre Rechtspersönlichkeit) oder übernehmen eine oder mehrere Personen zusammen die Stimmenmehrheit der Versicherungsnehmerin, so besteht Versicherungsschutz bis zum Ende der Versicherungsperiode, jedoch nur für **Ansprüche** aufgrund von **Pflichtverletzungen**, welche bis zum Ablauf der freiwilligen Liquidation, dem Beginn der zwangsweisen Liquidation, der Eröffnung des Konkursverfahrens oder bis zum Abschlusstag (*closing date*) einer Fusion oder Übernahme begangen wurden.

8.3.2 Ein Nachlassverfahren über die Versicherungsnehmerin hat keine Auswirkung auf den Versicherungsschutz.

8.3.3 Tritt eines der unter Art. 8.3.1 genannten Ereignisse ein, kann die Versicherungsnehmerin von Zurich eine Offerte anfragen für eine Nachmeldefrist (Run-off) von bis zu 10 Jahren für **Ansprüche** aufgrund von **Pflichtverletzungen**, welche vor dem Ereignis begangen wurden. Zurich bleibt es dabei vorbehalten, die dafür geschuldete Prämie festzulegen, die entweder von der Versicherungsnehmerin oder einer anderen Person beglichen werden kann. Versicherungsschutz im Rahmen der Nachmeldefrist besteht im Umfang des noch nicht beanspruchten Teils der für die letzte Versicherungsperiode zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, Sublimate beziehungsweise Zusatzlimate und beginnt am ersten Tag nach Ablauf der Versicherungsperiode.

8.3.4 Die Ausübung der jeweiligen Nachmeldefrist hat mittels schriftlicher Mitteilung an Zurich bis spätestens 30 Tage nach Abschluss der freiwilligen Liquidation, dem Beginn der zwangsweisen Liquidation, Eröffnung des Konkursverfahrens oder bis zum Abschluss (*closing date*) einer Fusion oder Übernahme zu erfolgen. Art. 6.5 findet im Falle von Liquidation, Konkurs, Übernahme oder Fusion der Versicherungsnehmerin keine Anwendung.

8.3.5 Die Bestimmungen des Art. 8.3 finden keine Anwendung, sofern im Sinne der Regelung einer Unternehmensnachfolge die Mehrheit der Stimmrechte der Versicherungsnehmerin während der Versicherungsperiode an die Erben oder eine Stiftung übertragen wird und keine Änderung des Gesellschaftszwecks erfolgt.

8.4 Börsengänge

Falls während der Versicherungsperiode die **Gesellschaft** ihre Aktien, Anteils- oder Partizipationsscheine öffentlich emittiert und das Emissionsvolumen den in Ziffer 2.8 des Vertragsspiegels festgelegten Wert übersteigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz erst dann auf **Pflichtverletzungen** im Zusammenhang mit diesem Vorgang, wenn Zurich schriftlich zugestimmt hat. Zurich behält sich vor, die Bedingungen des Vertrages bezüglich eines solchen Geschäftsfalles zu modifizieren, einschliesslich der Erhebung einer Mehrprämie.

9 Schadenbehandlung

9.1 Meldung eines Anspruchs

9.1.1 Erlangt ein Geschäftsleitungsmitglied, der *Insurance Manager* beziehungsweise *Risk Manager* oder der Leiter der Rechtsabteilung (*General Counsel*) der Versicherungsnehmerin Kenntnis von einem **Anspruch**, ist dieser sobald wie möglich, jedoch spätestens 90 Tage nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder einer allfällig vereinbarten Nachmeldefrist Zurich schriftlich anzuzeigen. Später angezeigte **Ansprüche** gelten als nicht versichert.

9.1.2 Die Anzeige muss Angaben zum eingetretenen oder zu erwartenden **Vermögensschaden**, zur behaupteten oder tatsächlichen **Pflichtverletzung**, dem Zeitpunkt der **Pflichtverletzung** und der beteiligten **versicherten Person** enthalten.

9.2 Verhalten im Schadenfall

9.2.1 Wird gegen eine **versicherte Person** ein **Anspruch** oder gegen eine **Gesellschaft** ein **wertpapierrechtlicher Anspruch** geltend gemacht, so ist die **versicherte Person** beziehungsweise die **Gesellschaft** verpflichtet, sich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dagegen zur Wehr zu setzen.

9.2.2 Massgeblich für die Höhe des von Zurich zu vergütenden Schadenersatzes ist ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes oder eines Schiedsgerichtes, oder eine rechtskräftige Verfügung einer Behörde, worin die **versicherte Person** oder die **Gesellschaft** zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet wird. Diesem gleichgestellt sind gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche, sofern ihnen Zurich schriftlich zugestimmt hat.

9.2.3 Die **Gesellschaft** und die **versicherten Person** dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Zurich weder **Ansprüche** anerkennen, ganz oder teilweise befriedigen, noch **Kosten** verursachen. Sie sind verpflichtet, Zurich bei der Ermittlung des Sachverhaltes zu unterstützen und nichts zu tun oder zu unterlassen, was die Rechte von Zurich schmälert oder schmälern könnte. Bei Verletzung dieser Pflichten durch die **Gesellschaft** oder die **versicherte Person** entfällt die Leistungspflicht von Zurich im Umfange der auf die Verletzung zurückzuführenden Folge. Der Nachteil für die **Gesellschaft** beziehungsweise die **versicherte Person** tritt nicht ein, wenn diese beweist, dass die Verletzung den Umständen nach als unverschuldete anzusehen ist. Die Verletzung dieser Obliegenheiten durch eine **versicherte Person** oder eine **Gesellschaft** wird einer anderen **versicherten Person** beziehungsweise einer anderen **Gesellschaft** nicht zugerechnet.

9.2.4 Wünscht Zurich einen Vergleich mit dem Anspruchsteller abzuschliessen, widersetzt sich aber die **Gesellschaft** oder die **versicherte Person** dieser Erledigung, so ist die Leistungspflicht von Zurich auf den Betrag beschränkt, mit welchem der Schadenfall vergleichsweise hätte erledigt werden können.

9.2.5 Eine der **versicherten Person** oder der **Gesellschaft** im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt Zurich bis zur Höhe der von Zurich erbrachten Leistungen zu.

9.2.6 Der **versicherten Person** und der **Gesellschaft** wird, vorbehältlich der schriftlichen Zustimmung durch Zurich, die Wahl und Mandatierung des Rechtsanwalts überlassen.

9.2.7 Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der **Anspruch** unter diesem Vertrag ganz oder teilweise nicht versichert ist, so hat die **versicherte Person** oder die **Gesellschaft** die übernommenen **Kosten** Zurich ganz beziehungsweise teilweise zurückzuerstatten.

9.3 Abgrenzung bei Mischfällen

Werden in einem **Anspruch** zugleich eine **versicherte Person** und eine **Gesellschaft** oder eine nicht versicherte Person oder Gesellschaft belangt oder werden zugleich von dieser Versicherung erfasste und nicht erfasste Sachverhalte geltend gemacht, dann gilt:

9.3.1 die **Gesellschaft**, die **versicherte Person** und Zurich werden die Aufteilung der **Kosten** und des **Vermögensschadens** in Abwägung der Erfolgsaussichten und des finanziellen Vorteils der Parteien anteilmässig vornehmen;

9.3.2 jegliche Bestätigung oder Bezahlung von **Kosten** bindet Zurich nicht im Hinblick auf Fragen der Haftung oder Versicherung.

9.4 Reihenfolge der Zahlungen von Zurich

Im Fall eines versicherten **Vermögensschadens** wird Zurich zuerst Entschädigungsleistungen gemäss Art. 2.1 (Schutz des Privatvermögens der versicherten Personen) und Art. 3.3 (Mandate in Drittgemeinschaften) erbringen und im Folgenden den verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme beziehungsweise Sublimite oder Zusatzlimite gemäss den übrigen Bestimmungen des Vertrages leisten.

9.5 Anspruchsberechtigung gegenüber Zurich

Anspruchsberechtigt aus diesem Vertrag ist ausschliesslich die **versicherte Person** beziehungsweise gemäss Art. 2.2 und 2.3 die **Gesellschaft**. Zurich ist berechtigt, die Schadenersatzsumme direkt dem Geschädigten zu vergüten.

9.6 Regress

Sämtliche Regressansprüche der **versicherten Person** oder der **Gesellschaft** gegenüber Dritten gehen auf Zurich über, soweit Zurich Leistungen unter diesem Vertrag erbracht hat. Erfolgt der Rechtsübergang nicht von Gesetzes wegen, hat die **versicherte Person** oder die **Gesellschaft** die Regressansprüche an Zurich abzutreten. Die **versicherte Person** und die **Gesellschaft** haften für ihre Handlungen und Unterlassungen, welche die Regressansprüche beeinträchtigen könnten. Werden Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Zurich von der Haftung befreit, so fällt die Leistungspflicht von Zurich im Umfang dieser Haftungsbefreiung dahin.

9.7 Anzeige von Umständen

9.7.1 Werden einer **versicherten Person** oder einer **Gesellschaft** Umstände bekannt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem **Anspruch** führen können, so haben diese die Möglichkeit, Zurich diese Umstände während der jeweiligen Versicherungsperiode schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat zur Folge, dass aus diesen Umständen herrührende **Ansprüche** so behandelt werden, wie wenn sie im Zeitpunkt der Anzeige geltend gemacht und Zurich gemeldet worden wären.

9.7.2 Die Anzeige von Umständen ist nur gültig, wenn sie zumindest die folgenden Angaben enthält: Gründe, die eine Anspruchserhebung vermuten lassen; potenzieller Anspruchsteller; möglicher **Vermögensschaden**; die **Pflichtverletzung**; Identität der betroffenen **versicherten Person** und der betroffenen **Gesellschaft**.

10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Rechte aus dem VVG

10.1.1 Zurich verzichtet auf die Ausübung von folgenden Rechten, die ihr gemäss dem schweizerischen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehen:

Art. 14 Absatz 2 VVG: die Leistungen aus diesem Vertrag wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses zu kürzen;

Art. 42 VVG: diesen Vertrag infolge eines Teilschadenfalls aufzuheben.

10.1.2 Für diesen Vertrag gelten abweichend von den folgenden Artikeln des VVG besondere Bestimmungen:

Art. 28 VVG: ausschliesslich die unter Art. 8.1 AVB aufgeführten Gefahrerhöhungen gelten als wesentlich;

Art. 46 VVG: die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet;

Art. 54 und Art 55 VVG: für den Fall einer Handänderung beziehungsweise eines Konkurs der Versicherungsnehmerin gelten die unter diesem Vertrag vorgesehenen Rechtsfolgen, sofern sie für die Versicherungsnehmerin oder den Anspruchsberechtigten günstiger als die gesetzliche Regelung sind.

10.2 Zurechnung

10.2.1 Zurich hat sich für die Gewährung des Versicherungsschutzes auf die Grundlagen gemäss Art. 1, Punkt 3, sowie allfällige Fragebögen oder weitere Erklärungen verlassen, welche als Bestandteile dieses Vertrages gelten (Antrag). In Bezug auf den Antrag gilt:

10.2.1.1 Angaben und Kenntnisse einer **versicherten Person** werden ausschliesslich dieser **versicherten Person** zugerechnet;

10.2.1.2 für die Gewährung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 2.3 werden Angaben und Kenntnisse des Geschäftsführers (CEO), Finanzdirektors (CFO), des Leiters der Rechtsabteilung (*General Counsel*) sowie des *Insurance Managers* beziehungsweise des *Risk Managers* von der Versicherungsnehmerin allen **Gesellschaften** zugerechnet.

10.2.2 Für die Anwendung der Ausschlüsse unter Art. 4.1.1 und 4.1.2 dieses Vertrages gilt:

10.2.2.1 die **Pflichtverletzungen**, Handlungen oder Unterlassungen einer **versicherten Person** werden einer anderen **versicherten Person** nicht zugerechnet.

10.2.2.2 bei **wertpapierrechtlichen Ansprüchen** gemäss Art. 2.3 werden die **Pflichtverletzungen**, Handlungen oder Unterlassungen des Geschäftsführers (*CEO*), Finanzdirektors (*CFO*), des Leiters der Rechtsabteilung (*General Counsel*) sowie des *Insurance Managers* beziehungsweise des *Risk Managers* von der Versicherungsnehmerin allen **Gesellschaften** zugerechnet, und die **Pflichtverletzungen**, Handlungen oder Unterlassungen der Personen in den entsprechenden Positionen bei einer **Tochtergesellschaft** ausschliesslich dieser **Tochtergesellschaft** zugerechnet.

10.3 Prämie

Die Prämie (zuzüglich Steuern, Gebühren und Abgaben) ist ohne anders lautende Vereinbarung pro Versicherungsperiode festgesetzt und wird bei Beginn der Versicherungsperiode zur Zahlung fällig.

10.4 Broker

Wenn ein Dritter, z.B. ein Broker, die Interessen der Versicherungsnehmerin bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Zurich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht die Versicherungsnehmerin nähere Informationen darüber, so kann sie sich an den Dritten wenden.

10.5 Weitere Versicherungen

10.5.1 Für **Ansprüche**, welche im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert sind, besteht unter diesem Vertrag Versicherungsschutz im Nachgang zum Betrag, welcher unter dem anderen Versicherungsvertrag, unter Berücksichtigung der in diesem Vertrag vereinbarten Selbstbehalte, gedeckt ist.

10.5.2 Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet Zurich vorläufig **Kosten** der **versicherten Person**, sofern der anderweitige Vertrag nicht bei einer Gesellschaft der Zurich Insurance Group besteht.

10.6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.6.1 Gerichtsstand ist Zürich oder der schweizerische oder liechtensteinische Sitz der Versicherungsnehmerin.

10.6.2 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Frage der Haftung einer **versicherten Person** oder einer **Gesellschaft** ist von dieser Rechtswahl nicht betroffen.

10.7 Mitteilungen an Zurich

Alle Mitteilungen sind der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Postfach, CH-8085 Zürich, zuzustellen.

11 Definitionen

Die in diesem Vertrag **fett** gedruckten Begriffe sind sowohl in der Einzahl als auch in der Mehrzahl wie folgt definiert:

Abgeleitete Aktionärsklage

Abgeleitete Aktionärsklage ist ein **Anspruch**, der im Namen oder zugunsten einer **Gesellschaft** oder einer **Drittgesellschaft** von einem oder mehreren ihrer Aktionäre erhoben und aufrechterhalten wird, ohne dass dies auf Initiative einer **Gesellschaft**, einer **Drittgesellschaft** oder einer **versicherten Person** geschieht und ohne dass sich eine **Gesellschaft**, eine **Drittgesellschaft** oder eine **versicherte Person** daran beteiligt oder Weisungen erteilt, es sei denn, diese **versicherte Person** handelte als *whistleblower* (gemäss Definition im jeweils anwendbaren Gesetz) in guter Absicht.

Anspruch

Anspruch ist ein während der Versicherungsperiode oder der Nachmeldefrist aufgrund einer **Pflichtverletzung** erstmals:

1. gegen eine **versicherte Person**;
 - a. schriftlich erhobenes Schadenersatzbegehren oder erfolgte Streitverkündung für einen **Vermögensschaden**;
 - b. eingeleitetes und geführtes Straf-, Verwaltungs- oder Untersuchungsverfahren, welches ein Schadenersatzbegehren für einen **Vermögensschaden** zur Folge haben kann;
2. gegen eine **Gesellschaft** oder eine **versicherte Person** erhobener **wertpapierrechtlicher Anspruch**.

Drittgesellschaften

Drittgesellschaften sind alle juristischen Personen: die nicht **Gesellschaften** sind; deren Wertschriften nicht an einer Börse in den USA kotiert sind; die nicht Banken, Versicherungen oder andere Finanzdienstleistungsunternehmen sind.

Gesellschaften

Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin und ihre **Tochtergesellschaften**.

Kontinuitätsdatum

Kontinuitätsdatum ist der unter Ziffer 2.1 des Vertragsspiegels oder anderweitig im Vertrag aufgeführte und als solcher bezeichnete Zeitpunkt.

Kosten

Kosten sind alle notwendigen und angemessenen Auslagen im Zusammenhang mit einem **Anspruch**, insbesondere: Experten-, Anwalts-, Vermittlungs-, Schiedsgerichts- und Gerichtskosten, Schadens- und Verzugszinsen, Schadenminderungskosten bei einem **Anspruch** gemäss Punkt 1a und 2 der Definition „Anspruch“, Parteientschädigungen sowie Kosten für die Interpretation ausländischer juristischer Schriftstücke.

Nicht als **Kosten** gelten Lohnkosten für die **versicherte Person** oder Mitarbeiter sowie interne Kosten der **Gesellschaft**.

Pflichtverletzung

Pflichtverletzung ist jede angebliche oder tatsächliche Handlung oder Unterlassung einer **versicherten Person**, welche zu einer gesetzlichen Haftung oder Verantwortung in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ einer **Gesellschaft** oder einer **Drittgesellschaft** führt.

Als gesetzlich gilt auch die Haftung beziehungsweise die Verantwortung auf der Grundlage von „case law“ der Common Law Länder.

Ausschliesslich für den Versicherungsschutz gemäss Art. 2.3 gilt: **Pflichtverletzung** ist zudem jede angebliche oder tatsächliche Handlung oder Unterlassung einer **Gesellschaft**, welche zu einer gesetzlichen Haftung oder Verantwortung einer **Gesellschaft** führt.

Tochtergesellschaften

Tochtergesellschaften sind juristische Personen, an denen die Versicherungsnehmerin direkt oder indirekt:

1. mehr als 50% der Stimmrechte hält; oder
2. die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder (oder der Mitglieder entsprechender Organe in anderen Ländern) stellt; oder
3. aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung einen beherrschenden Einfluss auf die Geschäftsführung hat.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 5.5 (Versicherung des finanziellen Interesses).

Tochtergesellschaften sind ebenfalls gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen, die vollumfänglich von einer **Gesellschaft** beherrscht und finanziert werden, sofern es sich um keine Personalvorsorgeeinrichtung handelt.

Vermögensschaden

Vermögensschaden ist ein Schaden, welcher weder direkte noch indirekte Folge der Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschaden) oder der Zerstörung, Beschädigung oder des Verlustes von Sachen (Sachschaden) ist.

Ungeachtet dessen gilt als **Vermögensschaden**:

1. eine Verminderung von Vermögen in Zusammenhang mit einem Personen- oder Sachschaden, jedoch nur soweit die **Pflichtverletzung** einer **versicherten Person** nicht für den Personen- oder Sachschaden, sondern ausschliesslich für die Verminderung des Vermögens ursächlich ist;
2. eine Wertminderung von Anteilscheinen der Versicherungsnehmerin infolge eines Personen- oder Sachschadens;
3. Schäden gemäss dem "Corporate Manslaughter and Corporate Homicide Act 2007" of the United Kingdom;
4. sofern versicherbar im jeweils anwendbaren Recht, Entschädigungen mit Strafcharakter wie *punitive, exemplary* oder *multiplied damages*, jedoch nur wenn es sich nicht um einen **Anspruch** gemäss Art. 3.2 handelt;
5. eine Verminderung vom Vermögen, welche aus einem Personen- oder Sachschaden heraus entsteht, die in Form einer Aktionärsklage, einer **abgeleiteten Aktionärsklage** oder einer *securities class action* geltend gemacht wird;
6. das Zufügen von psychischem Stress (*emotional distress*) in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

Nicht als **Vermögensschaden** gelten:

- a. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge (wie AHV- oder BVG-Beiträge), Abgaben, Bussen oder Strafen sowie Kosten im Zusammenhang mit Dekontaminierung bei Umweltschäden (*clean-up costs*). Vorbehalten bleiben ausschliesslich die explizit in Art. 3.6 und Art. 3.7 aufgeführten Deckungen;
- b. Aufwendungen einer **Gesellschaft** in Bezug auf die Differenz zwischen dem ursprünglich angebotenen oder vereinbarten und dem endgültig bezahlten Preis im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf einer Gesellschaft, deren Anteile oder Vermögenswerte.

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die folgenden natürlichen Personen:

1. Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsräte;
2. Mitglieder der Geschäftsleitungen;
3. Mitglieder der gesellschaftsinternen Kontrollstellen, interne Revisoren und Controller, *Compliance Officers* oder andere mit der Sicherstellung der *Compliance* gesetzlich beauftragte Personen, z.B. als Datenschutz-,

- Geldwäsche-, Arbeitsschutz- oder Sicherheitsbeauftragte, *Insurance* beziehungsweise *Risk Managers*, Leiter der Versicherungs- oder Rechtsabteilungen (*General Counsel*);
4. *de facto* Organe;
 5. Mitarbeiter der internen Vorsorgekommission;
 6. Rechtsanwälte, die bei der **Gesellschaft** fest angestellt sind;
 7. *Shadow Directors*, *approved persons* gemäss des "UK Financial Services and Market Act 2000";
 8. *Company Secretaries*, Sekretäre der Verwaltungsrats, *Officers* im Sinne einer Rechtsordnung des Common Law, *Senior Accounting Officers* gemäss Schedule 46, Paragraph 16 des "UK Finance Act 2009";
 9. Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder andere leitende Angestellte;
 10. Interimsmanager;
 11. bestellte Liquidatoren, soweit diese im Rahmen einer freiwilligen Liquidation einer **Gesellschaft** tätig sind; in ihrer Eigenschaft oder Funktion als Organ einer **Gesellschaft**, sowie sonstige Mitarbeiter einer **Gesellschaft**, sofern ein **Anspruch** gleichzeitig gegen eine der unter 1. bis 11. dieser Definition genannten Personen erhoben und aufrechterhalten wird, oder gegen diese ein **Anspruch** im Sinne des Art. 3.2 (Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis) erhoben wird.
- Als **versicherte Personen** gelten zusätzlich:
12. natürliche Personen, die eine als Organ einer **Gesellschaft** bestellte juristische Person in dieser **Gesellschaft** vertreten;
 13. Mitarbeiter einer **Gesellschaft**, die bei deren Gründung mitgewirkt haben, jedoch ausschliesslich im Rahmen ihrer durch Art. 753 OR beziehungsweise durch analoge Bestimmungen anderer Rechtsordnungen statuierten Haftung.

Wertpapierrechtlicher Anspruch

Wertpapierrechtlicher Anspruch ist ein erstmals während der Versicherungsperiode schriftlich erhobenes Schadenersatzbegehren für einen **Vermögensschaden** aufgrund einer **Pflichtverletzung** im Zusammenhang mit dem Kauf, Halten, Verkauf oder Herausgabe von Wertschriften der **Gesellschaft**.

Wertpapierrechtlicher Anspruch ist ebenfalls eine aufgrund einer **Pflichtverletzung**, erstmals in der Versicherungsperiode durch eine zuständige Behörde, insbesondere die Securities and Exchange Commission (SEC), SIX Swiss Exchange oder die FINMA, gegen die **Gesellschaft** eingeleitete Untersuchung im Zusammenhang mit Wertschriften dieser **Gesellschaft**, jedoch nur wenn und solange diese Untersuchung gleichzeitig gegen eine **versicherte Person** eingeleitet und aufrechterhalten wird.

Nicht als ein **wertpapierrechtlicher Anspruch** gilt eine Untersuchung, die gegen einen gesamten Wirtschaftszweig gerichtet ist oder im Rahmen einer routinemässigen oder regulären Kontrolle durchgeführt wird.
